

Service & AGB

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. ALLGEMEINES

Für alle Vertragsbeziehungen zwischen uns, der Profibaustoffe Austria GmbH (sowie deren Rechtsnachfolger), einerseits und unseren Kunden (sowie deren Rechtsnachfolger) andererseits gelten – sofern nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde – ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Diese gelten spätestens durch die Warenübernahme als vom Kunden im vollen Umfang angenommen. Auch andere gegenwärtige und künftige Vertragsbeziehungen werden ausschließlich auf Basis der nachstehenden Bedingungen in ihrer jeweiligen Fassung abgeschlossen und gelten hiermit ausdrücklich als vereinbart. Einer neuerlichen gesonderten Einbeziehung bedürfen diese Bedingungen im Zuge künftiger Geschäfte nicht. Etwaige von unseren Bedingungen abweichende Bezugs- oder Zahlungsbedingungen sind für uns nicht rechtsverbindlich. Mündliche Nebenabreden gelten nicht; von der Bestimmung, dass mündliche Nebenabreden nicht gelten, kann mündlich nicht abgegangen werden.

2. AUFTRAGSANNAHME UND AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

Alle Aufträge erhalten erst durch unsere schriftliche Bestätigung oder durch unser tatsächliches Entsprechen in Form von Übergabe bzw. Auslieferung Gültigkeit.

3. ANGEBOTE UND PREISE

Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Dritten dürfen unsere Angebote nicht zugänglich gemacht werden. Produktbeschreibungen sowie sonstige besondere Eigenschaften der Ware sind nur dann Vertragsinhalt und somit verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich ausbedungen wurde.

Kunden sind drei Wochen an ihr Kaufangebot gebunden, wenn in der Bestellung nicht explizit anderes vermerkt ist.

Die Berechnung von Warenlieferungen erfolgt zu den am Tag der Lieferung gültigen Preisen. Die Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, exklusive Umsatzsteuer und für Lieferung ab unseren Betriebsstätten bzw. Außenlagern; Abholungs- und Versandkosten von dort gehen zu Lasten des Kunden. Sobald die Ware das Werk oder das Auslieferungslager verlassen hat, gehen in allen Fällen der Lieferung Gefahr und Unfall auf den Kunden über. In Ermangelung einer anderen schriftlichen Vereinbarung erfolgt der Versand stets unversichert und auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Dies gilt auch für Frankolieferungen.

Preisnachlässe, welcher Art immer (also auch Rabatte), sind daran gebunden, dass unsere Zahlungsfristen vollinhaltlich eingehalten werden. Sollte dies nicht der Fall sein, sind wir ohne weiteres berechtigt, den gewährten Preisnachlass wieder rückgängig zu machen und den Differenzbetrag nachzuverrechnen; dies insbesondere im Falle der Zahlungsunfähigkeit. Etwaige Sonderzahlungskonditionen sind nur auf Grund einer separaten schriftlichen Vereinbarung gültig, vorausgesetzt, dass der Kunde eine bestimmte, gesondert auszuverhandelnde Umsatzhöhe pro Jahr bei unserer Firma erreicht und seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber einhält.

4. LIEFERFRISTEN

Diese sind in keinem Fall Fixfristen. Die Lieferfrist, die stets nur als annähernd zu betrachten ist, gilt vorbehaltlich unvorhergesehener Hindernisse, wie Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Arbeiter- oder Energiemangel, mangelnde Transportmöglichkeit, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Schlechtwetter und dergleichen. Vereinbarte Lieferfristen werden nach Möglichkeit nicht überschritten, wir leisten aber für sie keine Gewähr. Wir sind berechtigt, ohne Verpflichtung zum Schadenersatz von unserer Lieferverpflichtung zurückzutreten, wenn uns die Einhaltung der Lieferfrist nicht möglich ist oder begründete Bedenken bestehen, dass der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen einhalten wird.

Können wir vereinbarte Lieferfristen nicht einhalten, kann uns der Käufer nach vier Wochen eine angemessene Nachfrist setzen. Sollten wir innerhalb dieser Nachfrist nicht liefern, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Für entstandene Schäden haften wir nur, wenn der Lieferverzug auf kraß grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.

5. VERSAND UND ÜBERNAHME

Der Versand erfolgt bei Bahnverladung oder Abholung auf Kosten und Gefahr des Bestel-

lers, außer bei Zustellung durch werkseigene Beförderungsmittel der Profibaustoffe Austria GmbH. Dies alles gilt auch dann, wenn Transportkosten im Preis inbegriffen sind, ferner unabhängig davon, von wem der Transport durchgeführt wird. Transportrisiko für Verzögerungen trägt der Besteller. Für die Verrechnung ist das auf unserer Werkswaage festgestellte Gewicht maßgebend. Wir übernehmen keine Haftung für Gewichtsabgänge oder Versandschäden; diese sind bahnamtlich feststellen zu lassen und Schadenersatzansprüche durch den Kunden bei der Bahnverwaltung direkt geltend zu machen. Die Wiegegebühr geht stets zu Lasten des Kunden. Die Verpackung, der Weg und die Art des Versandes werden, soweit nicht anders vereinbart, von uns bestimmt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Abholung der Ware aus dem Werk der Frachtführer und in dessen Auftrag der Fahrer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 101 ff KFG, für die sachgemäße Verladung und die Ladungssicherung verantwortlich ist. Die Aufgaben des Fahrers hinsichtlich Beladung sind insbesondere die Einhaltung der Achslasten und Gesamtgewichte, Einhaltung der Beladehöhe, -breite und -länge und dass die Ladung, und auch einzelne Teile dieser, auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert ist, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten kann und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt ist und niemand gefährdet wird. Eine transportgerecht gesicherte Ware muss auch Kurvenfahrten sowie Notbremsungen standhalten. Allfällige bei der Beladung mithelfende Dienstnehmer von unserer Seite sind nicht befugt, dem Fahrer Anweisungen zu erteilen. Solche können uns daher auch nicht zugerechnet werden.

Der Käufer ist zur Annahme der gelieferten Waren verpflichtet. Bei Annahmeverweigerung durch den Käufer oder sonstige in der Sphäre des Käufers liegende Verhinderung der Annahme sind wir berechtigt, die Waren auf Gefahr und Kosten des sich in Annahmeverzug befindlichen Käufers zwischenzulagern. Der Käufer haftet für jeden verursachten Schaden, der uns und der Ware durch den Annahmeverzug entsteht.

6. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG (SCHADENERSATZ)

Wir gewährleisten die Einhaltung der jeweils in Österreich gültigen Kalk- und Fertigmörtelnormen oder die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich festgelegte Qualität. Beanstandungen können nur behandelt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen ab Übernahme schriftlich angezeigt worden sind. Bei Selbstabholung muss die Beanstandung sofort erfolgen. Spätere Mängel können nicht anerkannt werden. Rücksendungen dürfen ohne unsere vorherige Zustimmung nicht vorgenommen werden; erfolgen Rücksendungen dennoch, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, entweder auf Kosten und Gefahr des Kunden die Ware neuerlich zu versenden oder zwei Monate auf dessen Kosten und Gefahr bei uns zu lagern und sodann ohne Gutschrifterteilung an den Kunden über die Ware selbst zu disponieren. Innerhalb der zwei Monate kann der Käufer die Ware wieder abrufen. Keinen Mangel, und folglich auch nicht von uns zu ersetzen, stellt eine Schadhafigkeit von 2% der jeweiligen Liefermenge dar. In keinem Fall haften wir für Bruchschädigungen infolge einer schlechten Baustellenzufahrt oder für Schäden, die sich beim Abladen durch uns nicht zurechenbare Personen ereignen bzw. durch eine Manipulation am Kran an der Baustelle entstehen. Ansprüche auf Wandlung sind uns gegenüber in jedem Fall ausgeschlossen; einem Anspruch auf Preisminderung oder Verbesserung können wir dadurch begegnen, dass wir nach vorheriger Rücksendung der angeblich mangelhaften Ware eine entsprechende Ersatzlieferung vornehmen. Mängelrügen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des Kaufpreises, es sei denn, das Vorhandensein eines Mangels wurde bereits durch einen gerichtlichen Sachverständigen festgestellt oder der Mangel wurde durch uns anerkannt. In den beiden letztgenannten Fällen ist die Zurückhaltung eines angemessenen, der Schwere des Mangels entsprechenden Anteils des Entgeltes zulässig. Entgegen § 924 ABGB gilt die Vermutung, dass die Ware an den Kunden (bzw., falls der Transport nicht durch unsere werkseigenen Beförderungsmittel durchgeführt wird, an das Transportunternehmen) mangelfrei übergeben wurde. Alle Gewährleistungsansprüche erlöschen jedenfalls in sechs Monaten ab Lieferung; diesbezüglich wird somit die Verjährungsfrist des § 933 Abs 1 ABGB einvernehmlich verkürzt.

Ansprüche aus dem Titel des Schadenersatzes und des besonderen Rückgriffes gemäß § 933b ABGB (Forderung von Gewährleistungsansprüchen, die ein Verbraucher gegenüber dem Kunden geltend macht) sind uns gegenüber (ausgenommen bei Vorsatz und kraß grober Fahrlässigkeit) in jedem nur erdenklichen Fall ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind Personenschäden, für welche auch bei grober (nicht jedoch leichter) Fahrlässigkeit gehaftet wird.

Ausdrücklich abbedungen wird die Anwendung des § 1298 ABGB; der Verarbeiter ist sohin zum Nachweis sowohl der objektiven Sorgfaltswidrigkeit als auch des Grades des Verschuldens behauptungs- und beweispflichtig.

Haften wir Dritten gegenüber, so haben wir insoweit einen Rückersatzanspruch dem Kunden gegenüber, als auf unserer Seite nicht Vorsatz oder kraß grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Die Haftung für Schäden aus einem Produktfehler wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes ausgeschlossen, und zwar für alle an Herstellung, Import und Vertrieb beteiligten Unternehmen; der Kunde verpflichtet sich, diesen letztgenannten Haftungsausschluss zur Gänze auf seine Abnehmer zu überbinden und den Verkäufer in diese Freizeichnung dem Dritten gegenüber einzubinden.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Sämtliche Zahlungen sind direkt an uns (Vertreter haben keine Inkassovollmacht) spesenfrei für den Empfänger zu leisten und gelten mit dem Werktag als erfolgt, welcher der Valutierung der Gutschrift auf einem unserer Konten folgt. Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen in bar ohne jeden Abzug bei Übernahme zu leisten. Grundsätzlich behalten wir uns aber vor, ohne Angabe von Gründen, gegen Vorauskasse oder gegen Nachnahme zu liefern. Eingehende Zahlungen werden grundsätzlich in folgender Reihenfolge verbucht: außergerichtliche Eintreibungskosten, gerichtliche Eintreibungskosten, Zinsen, Kapital, wobei wir uns eine andere Widmung ausdrücklich vorbehalten. Wir sind nicht verpflichtet, gewidmete Zahlungen des Käufers dieser Widmung entsprechend zu verbuchen.

Sind andere Zahlungskonditionen vereinbart, so ist jedenfalls unabhängig davon die in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig; sollte diese Verpflichtung nicht erfüllt werden, so ist die Zahlungsververeinbarung hinfällig und die Gesamtsumme sofort zur Zahlung fällig. Wenn objektive Umstände eine Gefährdung der Erfüllung der Zahlungsverpflichtung indizieren, sind wir berechtigt, auch im Falle von Zahlungsververeinbarungen, die Forderung sofort fällig zu stellen

Bei Zielüberschreitungen verpflichtet sich der Kunde, Zinsen in Höhe von mind. 2% über dem Zinssatz zu bezahlen, welchen wir als Höchstsatz an unsere eigene Bank zu zahlen haben, mindestens jedoch 10% p.a. Zahlungsverzug des Kunden nimmt diesem das Recht, Erfüllung laufender Lieferverträge zu verlangen. Zudem verfallen bei Zahlungsverzug des Käufers sämtliche gewährten Sonderzahlungskonditionen und Abzüge.

Bei Zahlungsverzug sind alle gerichtlichen und außergerichtlichen Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen; ebenso Kosten von Exszindierungsklagen, Einstellungen wegen Dritt-eigentums, Forderungsanmeldungen und andere nicht vom Gericht bestimmte Kosten. Die Höhe der Kosten eigener außergerichtlicher Mahn- und Inkassokosten der Profibaustoffe Austria GmbH beläuft sich auf 1% des aushaftenden Forderungsbetrages, mindestens aber € 40,00 für jede Mahnung.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen unser Eigentum. Der Kunde ist verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware vor Wertminderung zu schützen und auf eigene Kosten gegen Feuer und Einbruchdiebstahl ausreichend zu versichern. Er kann über sie nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr verfügen und darf sie weder verpfänden noch sie zur Sicherheit übereignen. Wird die Ware gepfändet oder beschlagnahmt, so sind wir sofort mittels Einschreibebriefes gegen Rückschein zu benachrichtigen, auch ist der Vollzugsbeamte und der Pfandgläubiger, der die Pfändung oder Beschlagnahme veranlasst hat, sofort von unserem erweiterten Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Im Falle der Weiterveräußerung oder Verarbeitung der uns noch nicht bezahlten Waren tritt der Kunde die ihm durch die Veräußerung seinem Abnehmer gegenüber zustehende Forderung an uns ab. Der Kunde ist ermächtigt, bis auf Widerruf die so für uns entstandene Forderung für uns einzuziehen. Wir sind berechtigt, die Forderung unmittelbar selbst einzuziehen, weshalb der Kunde verpflichtet ist, uns seinen Abnehmer namhaft zu machen sowie die Höhe und die Fälligkeit des Wiederveräußerungspreises anzugeben. Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, die Abtretung gegebenenfalls erneut zu erklären und alle Erklärungen abzugeben, die für die Wirksamkeit und den urkundlichen Nachweis der Abtretung im konkreten Fall notwendig und nützlich sind. Die Rücknahme von Waren zufolge

Eigentumsvorbehaltes lässt unsere ursprüngliche Kaufpreisforderung samt Nebenkosten in voller Höhe bestehen, jedoch wird diese reduziert um den geschätzten Wert der rückgenommenen Ware, maximal jedoch um die Hälfte. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch im Falle der Weiterveräußerung auf den hierfür erzielten Erlös, und zwar selbst dann, wenn es zu keiner Forderungsabtretung zu unseren Gunsten kommen sollte. Der Gesamterlös bleibt selbst dann unser Eigentum, wenn eine Vermengung mit den übrigen Geldmitteln unseres Kunden mittlerweile eingetreten ist. Zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes im Insolvenzfall bedarf es nicht einer vorhergehenden Rücktrittserklärung.

9. URHEBERRECHTE

Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte werden von uns bei Angeboten, Verkäufen oder Lieferungen an den Kunden weder übertragen noch zur Benutzung überlassen.

Fertigen wir eine Ware gemäß Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen von Kunden an, erstreckt sich unsere Haftung nur darauf, dass die Werksausführung den Kundenangaben entspricht, und nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion. Eine Wampflicht unsererseits wird abbedungen. Folglich muss der Kunde den Verkäufer hinsichtlich allfälliger Verletzungen von Schutzrechten schad- und klaglos halten. Unsererseits besteht keine Prüfpflicht, ob bei derartigen Ausführung Schutzrechte Dritter verletzt werden. Wir verpflichten uns, sofern nicht gesetzliche Meldepflichten der Geheimhaltungspflicht entgegenstehen, zur Geheimhaltung des Auftrages und der in Ausführung des Auftrages erlangten Kenntnisse, insbesondere über betriebliche und geschäftliche Belange des Kunden sowie zur Überbindung dieser Verpflichtung an allfällige Erfüllungsgehilfen. Konstruktionen und sonstige Vorschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Werkzeuge, die von uns geliefert werden, bleiben unser Eigentum. Es ist folglich nicht gestattet, diese sowie auch andere Unterlagen, die unsererseits zur Verfügung gestellt wurden, an Mitbewerber bzw. sonstige Dritte, wenn auch nur auszugsweise, weiterzuleiten oder diesbezügliche Informationen Dritten bekannt zu geben.

10. VERPACKUNG

Paletten (Standard, ÖBB/Euro, werkseigene) werden dem Käufer in Rechnung gestellt und sind von diesem auch zu bezahlen. Werden die Paletten innerhalb von vier Wochen retourniert, erhält der Käufer eine dem Zustand der Paletten entsprechende Gutschrift. Ausgenommen von dieser Regelung sind Einwegpaletten. Unsere Standardverpackungen können kostenlos über das Sammelsystem der A.R.A. oder durch einen gleichwertigen Entsorger entsorgt werden. Falls unser Vertragspartner nicht der Endabnehmer der Handelswaren, sondern ein Baustoff-Großhandelsunternehmen ist und die beigegebenen Paletten vom Endabnehmer retourniert werden, so sind wir berechtigt, nicht aber verpflichtet, über die beigegebenen Paletten eine Gutschrift dem Endabnehmer zu erteilen.

11. GEGENFORDERUNGEN

Es wird vereinbart, dass der Kunde nicht berechtigt ist, gegen unsere Forderungen mit behaupteten Forderungen seinerseits aufzurechnen, und zwar weder außergerichtlich noch gerichtlich.

12. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Bei Lieferungen ab Werk kfz- oder bahnverladen, ist der Erfüllungsort A-2115 Ernstbrunn. Bei loco Zustellung ist der Erfüllungsort die jeweilige Bedarfsstelle. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Korneuburg.

13. SONSTIGES

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder sollte der Vertrag Lücken enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck des Vertragsgegenstands am ehesten entspricht. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Gemäß Datenschutzgesetz werden jene Daten, die zur Abwicklung der Geschäfte notwendig sind, gespeichert und gesichert.

Ernstbrunn, Dezember 2016